

Nr. 149 Energie-Fonds Bistum Aachen - Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zu Energiesparmaßnahmen und zu Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien

I. Zuwendungszweck und Zuwendungsempfänger

In Verantwortung für die Schöpfung richtet das Bistum Aachen einen Energie-Fonds ein. Ziel ist, den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen zu reduzieren und damit einen verantwortungsvollen Umgang mit Energieressourcen zu fördern.

Aus dem Energie-Fonds werden die nachfolgend genannten Maßnahmen folgender Rechtsträger gefördert:

- Kirchengemeinden,
- Vereine als Träger von kirchlichen Einrichtungen,
- kirchliche Kindergartenträger in der Rechtsform der GmbH oder des Kirchengemeindeverbandes.

II. Bezuschussung von Energiesparmaßnahmen und von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien

1. Zuwendungsvoraussetzungen

- 1.1 Es werden nur Maßnahmen gefördert an Gebäuden, die nicht überwiegend Dritten einer dauerhaften wirtschaftlichen Nutzung dienen (Vermietung, Verpachtung u.ä.) analog den Richtlinien zur Bezuschussung von Baumaßnahmen.
- 1.2 Es ist sicherzustellen, dass denkmalpflegerische, architektonische, bauphysikalische und baukonstruktive Belange der beabsichtigten Maßnahme nicht entgegenstehen.
- 1.3 Kirchengemeinden können nur für die pastoral genutzten Gebäude Zuschüsse beantragen, die vom Bistum weiterhin Sonderzuschüsse bei Sanierungsmaßnahmen erhalten. Ausnahmen sind Träger von Kindertagesstätten.

2. Bezuschussungsfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel gefördert.

2.1 Einbau von Photovoltaikanlagen.

Die Zuwendung beträgt 10% der Kosten, maximal 5.000 €

2.2 Erneuerung der Heizung (Brennwerttechnik, Holzpellettheizung mit Entstaubungsanlage, Erdwärmepumpen, Kraft-Wärme Kopplungsanlagen mit einer Mindestleistung von 50 kW thermischer Leistung).

Die Zuwendung beträgt 25 % der Kosten, maximal 5.000 €

2.3 Zuschüsse zu Dämmmaßnahmen (auch Fenstererneuerung mit einer Reduzierung des Heizwärmebedarfs in kWh/m² a von in der Regel mindestens 25%).

Die Zuwendung beträgt 10% der Kosten, maximal 10.000 €

2.4 Maßnahmen zur Reduzierung des Stromverbrauchs.

Die Zuwendung beträgt 25% der Kosten, maximal 1.000 €

3. Antragsverfahren

3.1 Anträge auf Zuwendung von Maßnahmen nach Ziffer II.2. sind durch die Rechtsträger gemäß Ziffer I. an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen, Abteilung 4.3 Beratung und kirchliche Aufsicht für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, zu stellen. Eine besondere Antragsfrist besteht nicht.

3.2 Zuwendungsanträge müssen vor der Auftragserteilung zur Umsetzung der Maßnahmen gestellt werden. Für bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen ist die Gewährung einer Zuwendung nicht möglich.

3.3 Dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme beizufügen, ggf. mit Darstellung der erwarteten jährlichen Energieeinsparung und/oder CO₂ Reduzierung. Zudem ist wünschenswert, wenn die Maßnahme in die jeweilige pastorale/pädagogische Arbeit des/r Antragstellers/-in erkennbar eingebettet ist.

3.4 Des Weiteren ist ein Finanzierungsplan vorzulegen, der die vorhandenen Eigenmittel und die erwarteten Zuschüsse des Bistums und anderer Dritter ausweist.

4. Bewilligungsverfahren

- 4.1 Über die Vergabe der Mittel entscheidet die Abteilung 4.3 Beratung und kirchliche Aufsicht für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 4.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 4.3 Die Bewilligung der Zuwendung setzt die gesicherte Finanzierung der Maßnahme voraus.
- 4.4 Der/die Antragssteller/in erhält einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, sofern dem Antrag entsprochen wird. Eine Ablehnung des Antrags wird ebenfalls schriftlich bekanntgegeben.

5. Form der Zuwendung und Rechnungslegung

- 5.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel bleibt eine Rückforderung der gezahlten Zuschüsse vorbehalten.
- 5.2 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bewilligung und Baubeginn.

III. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie zum Energie-Fonds tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 25. Juli 2013 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2013, Nr. 135, S. 168) außer Kraft.

Aachen, 15. September 2014

Manfred von Holtum
Generalvikar